

Landesforstanstalt

Mecklenburg-Vorpommern Der Vorstand



Forstamt Dargun • Dorfstraße 69 • 17179 Finkenthal

KAWO Ing. GmbH Albert-Schweitzer-Str. 11

18442 Wendorf OT Groß Lüdershagen

Forstamt Dargun

Bearbeitet von: Frau Florkowski

Telefon: 039971 3093-0 Fax: 03994 235-415 E-Mail: dargun@lfoa-mv.de

Aktenzeichen: 7444.381 (bitte bei Schriftverkehr angeben)

Finkenthal, 06.11.2023

Stadt Dargun, 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

hier: frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahme des Forstamtes – zuständig lt. § 35 i.V.m.§ 32 Landeswaldgesetz M-V (LWaldG M-V)¹

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Träger öffentlicher Belange und nach Prüfung der übergebenen Unterlagen möchte ich, wie folgt, Stellung nehmen.

Grundsätzlich sind für alle geplanten Maßnahmen im Geltungsbereich des o. g. F-Plans folgende **Grundsätze** des Landeswaldgesetzes M-V zu beachten bzw. einzuhalten:

1.) Walddefinition

Wald im Sinne des § 2 des LWaldG ist jede mit Waldgehölzen bestockte Grundfläche. Waldgehölze sind alle Waldbaum- und Waldstraucharten. Bestockung ist der flächenhafte Bewuchs mit Waldgehölzen, unabhängig von Regelmäßigkeit und Art der Entstehung. In der Regel ist dies ein zusammenhängender Bewuchs mit Waldgehölzen mit einer Mindestflächengröße von 2.000 m², einer mittleren Breite von 25 Metern, und einer mittleren Höhe von 1,5 Metern oder zusätzlich einem Alter von 6 Jahren im Falle von Waldsukzessionen. Als Wald gelten auch kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungsstreifen, Waldwiesen, Waldblößen, Lichtungen, Waldpark- und Walderholungsplätze sowie als Vorwald dienender Bewuchs.

¹Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz -LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 870), letzte berücksichtigte Änderung: durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBI. M-V S. 790,794)

Amtsgericht Neubrandenburg HRA 2883

Nicht als Wald gelten z.B.:

- in der Feldflur oder im bebauten Gebiet gelegene kleinere Flächen, die mit einzelnen Baumgruppen, Baumreihen oder Hecken bestockt sind,
- mit Waldgehölzen bestockte Grundflächen, die die Mindestgröße von 0,2 ha nicht erreichen

2.) Waldabstand

Lt. § 20 Landeswaldgesetz M-V ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf und Waldbrand bei der Errichtung von baulichen Anlagen ein Abstand zum Wald von <u>30 Metern</u> einzuhalten.

Dieser ist von der Außenkante der baulichen Anlage bis zur Waldgrenze zu bemessen und beginnt bereits mit dem Traufbereich des Waldes.

3.) Waldumwandlung

Laut § 15 (1) Landeswaldgesetz M-V darf Wald nur mit vorheriger Genehmigung der Forstbehörden (untere Forstbehörde) gerodet und in eine andere Nutzungsart überführt werden (Umwandlung).

4.) Erstaufforstung/Ersatzaufforstung

Gemäß § 25 (1) Landeswaldgesetz M-V bedürfen Erstaufforstungen der Genehmigung der Forstbehörden (untere Forstbehörde).

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes tangiert eine Waldfläche. Es handelt sich um das Flurstück 44/4, Flur 1 in der Gemarkung Dargun.

In Ihren Unterlagen incl. Planzeichnung ist die Ausweisung der Waldfläche richtig erfolgt. (Punkt 5 Beschaffenheit des Plangebietes: Waldflächen befinden sich nicht im Geltungsbereich des B-Planes. Zu Waldflächen in der Nähe des geplanten Gebietes wird ein Waldabstand von 30m eingeplant.)

Als Träger öffentlicher Belange kann ich Ihnen mitteilen, dass der 3. Änderung zum o.g. F-Plan keine forstlichen Einwände entgegenstehen.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Neise Foretamteleit

Forstamtsleiter

Bank: Deutsche Bundesbank